

Zeichnungsantrag mit Einzugsermächtigung (mit SEPA-Lastschriftmandat)

Ich zeichne eine(n) stillen Gesellschaftsanteil/Beteiligung an der Marktladen & Café Hohenburg UG (haftungsbeschränkt)

Die Gesellschaftsform ist eine UG (haftungsbeschränkt). Die Vertragsinhalte wurden im Rahmen einer Gründungsveranstaltung am 11.12.2018 von den Bürgern mehrheitlich beschlossen und werden von mir auch anerkannt. Ich verpflichte mich, die nach dem Antrag und Vertrag geschuldeten Einzahlung fristgemäß auf das Konto des Marktladen & Café Hohenburg UG (haftungsbeschränkt) zu leisten.

Die Höhe des einzelnen Geschäftsanteils/der Beteiligung beträgt mindestens 250 Euro, teilbar durch 50 €.

Ich zeichne eine Beteiligung zu _____ Euro gesamt.

Wichtig: Meine Haftung bleibt auf die Gesamthöhe meiner Einlage begrenzt.

Name

Vorname

Wohnort (Straße, Postleitzahl und Wohnort)

(Steuer-ID-Nummer)-nicht zwingend notwendig

Ich wünsche, dass die Marktladen & Café Hohenburg UG (haftungsbeschränkt) mein Kirchensteuermerkmal im Rahmen der Vertragsvereinbarung auf meine Veranlassung und ohne Berücksichtigung einer Wartefrist beim Bundeszentralamt für Steuern abruft.

geboren am

E-Mail

Die Bareinlage ist spätestens zwei Wochen nach Unterzeichnung des Vertrages als stiller Gesellschafter durch die UG fällig.

Ich ermächtige den Zahlungsempfänger Marktladen Hohenburg UG (haftungsbeschränkt), den gezeichneten Betrag mittels Lastschrift von meinem Konto Nr./IBAN:

Konto bei der _____ Bank abgebucht wird:

Konto-Nummer/IBAN

Bankleitzahl/BIC

einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger Marktladen & Café Hohenburg UG (haftungsbeschränkt) gezogene Lastschrift einzulösen. Der Zahlungsempfänger wird mir die bevorstehende Abbuchung der Lastschrift fristgerecht mit Angabe der Gläubiger-ID-Nummer und der Mandatsreferenznummer schriftlich anzuzeigen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Hohenburg, den _____

Datum

Unterschrift

Widerrufsbelehrung:

Der Antragsteller hat das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angaben von Gründen diesen Vertrag bzw. Antrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage beginnend ab dem Tag der Unterschrift des Antrages. Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Antragsteller mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über den Entschluss, diesen Antrag/Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Antragsteller die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet. **Der Widerruf ist zu richten an: Marktladen & Café Hohenburg, Marktplatz 19 in 92277 Hohenburg**

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren. Der Antragsteller ist zur Zahlung von Wertersatz, für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung nur verpflichtet, wenn der Antragsteller vor Abgabe der Vertragserklärung/Antrages darauf hingewiesen wurde und ausdrücklich zugestimmt hat. Der Vertragspartner hat die vom Antragsteller bezahlten Entgelte unverzüglich (jedoch spätestens 30 Tage nach dem Empfang der Widerrufsbelehrung) zurück zu bezahlen, sofern aus dem Antrag heraus Zahlungen vom Antragsteller an den Vertragspartner erfolgten.

Der Antragsteller erklärt sich mit der Speicherung und Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten einverstanden.

Hohenburg, den _____

Datum

Unterschrift

Angebot angenommen am: _____ Gesellschafter-Nr.: _____

Hohenburg, den _____

Geschäftsführer

Der Marktladen Hohenburg stellt sich vor

Betreiber und Form:	„Bürgergemeinschaft“ (UG & Still), Gründungsveranstaltung am 11. Dezember 2018; gegründet wird nach den genossenschaftlichen Gedanken.
Organe der Gesellschaft (geplant):	<ol style="list-style-type: none"> 1. Gesellschafter der UG (werden von den typisch stillen Gesellschaftern gewählt bzw. bestimmt) 2. Gesellschafterrat, der zum Aufsichtsrat bzw Beirat der UG bestellt wird; kontrolliert und überwacht die Geschäftsführung (wird von den stillen Gesellschaftern gewählt) 3. Ein oder mehrere Geschäftsführer 4. Gesellschafterversammlung der UG-Gesellschafter und der typisch stillen Gesellschafter
Gesellschafter, Gesellschaftsanteile:	<p><u>Wer kann Mitglied werden?</u> Natürliche Personen, Personengesellschaften, juristische Personen.</p> <p><u>Beendigung der Mitgliedschaft:</u> Möglich durch Kündigung zum Jahresende mit einer Frist von 24 Monaten, durch Tod (Mitgliedschaft geht an die Erben über und endet zum Jahresende). Mindestlaufzeit während der Anlaufphase 12 Jahre bzw. am 31.12.2031.</p> <p><u>Geschäftsanteile:</u> Die Höhe des Geschäftsanteiles beträgt 250 Euro (Betrag muss durch 50 Euro teilbar sein); Mehrfachzeichnungen möglich und gewünscht.</p> <p><u>Haftung der Mitglieder:</u> Höchstens mit dem Betrag der Einlage durch die Anteilszeichnung. Kein Nachschuss erforderlich. Zum Schutz der Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft muss sich der ausscheidende Gesellschafter mit der Gesellschaft auf einen Rückzahlungsvorschlag einigen.</p> <p><u>Übertragung der Gesellschaftsanteile an eine dritte Person:</u> Jederzeit ohne Fristsetzung mit Zustimmung des Geschäftsführers möglich.</p> <p><u>Verwendung der Einlage:</u> Betreiben eines „Marktladens Hohenburg“, Erwerb des Warenbestandes, der Ladeneinrichtung sowie der Anlaufkosten</p> <p><u>Auseinandersetzungsguthaben (typisch stille Gesellschaft und UG-Gesellschafter):</u> Einlage abzüglich einer möglichen Verlustzuweisung. An stillen Reserven bzw. Rücklagen etc. ist keiner der Gesellschafter beteiligt.</p> <p><u>Stimmberechtigung:</u> Stimmberechtigung erfolgt nach „Köpfen“ und nicht nach Kapitaleinlage.</p>
Sonstiges:	Gemäß § 2 Satz 1 Nr. 3b Vermögensanlagegesetz unterliegt die Beteiligung als typisch stiller Gesellschafter nicht der Prospektpflicht. Die angebotenen Anteile übersteigen den Gesamtwert von 100.000 Euro nicht innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.
Baumaßnahmen, Räumlichkeiten:	Räumlichkeiten sind folgende vorhanden: Erdgeschoß im Rathaus
Zielsetzung:	Versorgung der Bürger mit Lebensmitteln. Frische und Service haben bei uns absolute Priorität.
Wirtschaftlichkeit:	Als oberstes Ziel: Sicherstellung der Versorgung der Ortschaft mit Lebensmitteln und regionalen Produkten. Wirtschaftliches Ziel: ausgeglichenes Betriebsergebnis. Sofern Gewinne erwirtschaftet werden, können diese auch in Form von Warengutscheinen an die stillen Gesellschafter nach vorheriger Beschlussfassung ausgeschüttet werden.
Datenschutzerklärung:	Der Antragsteller erklärt sich mit der analogen und digitalen Speicherung und Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten einverstanden. Der Antragsteller erhält auf Antrag gem. Art 15 DS-GVO eine Information über seine gespeicherten Daten. Die Weitergabe der Daten an Dritte -mit Ausnahme an das für das Unternehmen tätige Steuerberatungs- und Buchhaltungsbüro sowie der zuständigen Bank und der gesetzlich vorgeschriebenen Datenspeicherung und -weitergabe der Daten- bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Vertragspartner. Näheres ist in der Datenschutzerklärung, die jederzeit zur Einsichtnahme im Marktladen liegt, geregelt.

§ 1 Gründung der Gesellschaft und Geschäftsführung

- Die Geschäftsinhaberin, die Marktladen & Café Hohenburg UG (haftungsbeschränkt) mit dem Sitz in Hohenburg ist im Handelsregister des Amtsgerichtes Amberg unter der Nummer HRB_6461 eingetragen und betreibt in Hohenburg ein Handelsgewerbe.
- Zweck der Gesellschaft ist es, den Erwerb oder die Wirtschaft der Gesellschafter oder deren sozialen oder kulturellen Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern.
- Gegenstand des Unternehmens der UG ist das Vermieten, der Betrieb und Unterhalt eines Verkaufsladens mit Tagescafé, der Handel, das Kommissions- und Vermittlungsgeschäft – soweit dies nicht genehmigungspflichtig ist - sowie die Vermittlung von Dienstleistungen und der Handel mit Erzeugnissen aus insbesondere landwirtschaftlicher Produktion mit für den Verbrauch erforderlichen Waren, Gütern und Dienstleistungen.
- Das Stammkapital beträgt 600 Euro.
- Der Sitz der Gesellschaft ist Hohenburg.
- Zur Geschäftsführung ist allein die Gesellschaft berechtigt und verpflichtet.
- Die Geschäftsführerin hat die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen. Die Handelsbücher sind gemäß den gültigen Gesetzen zu erstellen.
- Geschäfts-/Wirtschaftsjahr der stillen Gesellschaft ist das Geschäfts-/Wirtschaftsjahr. Das erste Geschäfts-/Wirtschaftsjahr endete zum 31.12.2019.

§ 2 Beteiligung

- An diesem Handelsgewerbe „Marktladen & Café Hohenburg UG (haftungsbeschränkt)“ beteiligt sich als typisch stiller Gesellschafter:

Name, Vorname:

Geboren am:

Wohnhaft in:

§ 3 Beteiligungsbetrag und Kontoführung

- Die Höhe der Bareinlage ist der. Zeichnung zu entnehmen (mindestens 250 Euro; höherer Betrag durch ganzzahlig 50 teilbar).
- Die Bareinlage ist spätestens zwei Wochen nach Unterzeichnung dieses Vertrages durch die UG fällig.
- Für den stillen Gesellschafter werden ein Einlagekonto und ein Privatkonto geführt.
- Auf das Einlagekonto wird die Einlage des stillen Gesellschafters gebucht. Es ist fest und unverzinslich.
- Auf dem Privatkonto werden die entnahmefähigen Gewinnanteile und Entnahmen gebucht, ferner Zinsen sowie der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Geschäftsinhaberin und dem stillen Gesellschafter. Das gebuchte Kapital bleibt unverzinst.

§ 4 Informationsrechte des stillen Gesellschafters

- Die stillen Gesellschafter können ihrerseits einen Gesellschafterrat wählen, der die Ziele aller stillen Gesellschafter gegenüber der Unternehmerrgesellschaft (haftungsbeschränkt) vertritt. Der Gesellschafterrat kann auch zum Aufsichtsrat bzw. Beirat der UG (haftungsbeschränkt) bestellt werden.
- Bei der Ausübung der Kontrollrechte kann der Gesellschafterrat auf Kosten der Unternehmerrgesellschaft (haftungsbeschränkt) einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten als Rechnungsprüfer hinzuziehen.
- Jeder stille Gesellschafter hat unabhängig von seinem Beteiligungskapital ein Stimmrecht. Jeder stille Gesellschafter hat das Recht, bis zu zwei weitere stille Gesellschafter nach erteilter schriftlicher Vollmacht zu vertreten. Jeder stille Gesellschafter kann sich nach erteilter schriftlicher Vollmacht sowohl von einem stillen Gesellschafter der Gesellschaft, von seinem Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner als auch von seinen geschäftsfähigen Kindern vertreten lassen.

§ 5 Überschussbeteiligung und Auszahlung

- Der stille Gesellschafter nimmt am Gewinn der UG nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 sowie von § 6 und nach vorheriger Beschlussfassung durch die stillen Gesellschafter im Rahmen einer Gesellschafterversammlung der stillen Gesellschafter teil. Eine Nachschusspflicht des stillen Gesellschafters besteht nicht. Insbesondere besteht keine Pflicht des stillen Gesellschafters, einen etwaigen Negativsaldo seiner Konten auszugleichen
- Die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Gewinnanteils des stillen Gesellschafters berechnet sich wie folgt:
 - Ausgangspunkt ist der im steuerlichen Jahresabschluss der UG ausgewiesene Jahresüberschuss ohne Berücksichtigung der Gewinnbeteiligung der stillen Gesellschafter. Die UG bildet hieraus eine zwingende Rücklage von 25 % (u. a. für die gesetzliche Rücklage nach § 5a Abs. 3 GmbHG) und ist berechtigt, hieraus eine weitere freiwillige Rücklage von bis zu 25 % zu bilden. Die Bildung weiterer Rücklagen ist zulässig, soweit dies betriebswirtschaftlich erforderlich oder zweckmäßig ist, z. B. für geplante Investitionen.
 - An der nach Berücksichtigung von Abs. 2a) verbleibende Bemessungsgrundlage ist der stille Gesellschafter im Verhältnis des Betrages seiner Bareinlage (§ 3 Abs. 1) zur Summe der Bareinlagen aller stillen Gesellschafter und der Nominalbeträge der Geschäftsanteile aller Gesellschafter der UG beteiligt.
 - Im Falle eines Jahresfehlbetrages nimmt der Gesellschafter daran im Verhältnis des Betrages seiner Bareinlage (§ 3 Abs. 1) zur Summe der Bareinlagen aller stillen Gesellschafter und der Nominalbeträge der Geschäftsanteile aller Gesellschafter der UG teil.
 - Ein positiver Saldo des Privatkontos (= entnahmefähiger Gewinn) wird jährlich nach Feststellung des Jahresabschlusses unter Abzug etwaiger Kapitalertragssteuern an den stillen Gesellschafter ausbezahlt.
 - Der entnahmefähige Gewinn abzüglich etwaiger Kapitalertragssteuern kann auch in Form eines Warengutscheines an den stillen Gesellschafter ausbezahlt werden. Sofern die Gewinnbeteiligung in Form eines Warengutscheines ausbezahlt wird, wird bereits heute vereinbart, dass die Gültigkeit dieser Warengutscheine zeitlich eingeschränkt werden können. Eine Mindestgültigkeit von einem Jahr wird zugesichert. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Warengutscheine im Geschäft (Marktladen) für den stillen Gesellschafter zu hinterlegen.
- Eine Nachschusspflicht des stillen Gesellschafters besteht nicht.
- Wird über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren eröffnet bzw. wird das Unternehmen still liquidiert, steht der Anspruch des stillen Gesellschafters auf Rückzahlung der Einlage im Range nach den übrigen Gläubigern, jedoch vor allen Forderungen der**

Gesellschafter der Marktladen & Café Hohenburg UG (haftungsbeschränkt) und im Gleichrang mit den Ansprüchen anderer stiller Gesellschafter der UG. Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist daher mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen (gem. § 12 (2) Satz 2 VermAnlG).

§ 6 Dauer, Kündigung und Auseinandersetzungsguthaben

- Die stille Beteiligung wird für **mindestens zwölf Jahre** gewährt.
- Die stille Beteiligung wird am Tag der Unterzeichnung für beide Vertragsparteien wirksam, wird aber erst ab fristgerechter Einzahlung rechtsgültig.
- Der Vertrag kann vom stillen Gesellschafter **zum Ablauf der 12-jährigen Grundlaufzeit unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren, jedoch frühestens zum 31.12.2031** auf das Ende eines Geschäfts-/Wirtschaftsjahres schriftlich ganz oder teilweise gekündigt werden.
- Bei Beendigung der stillen Gesellschaft hat der stille Gesellschafter Anspruch auf sein Auseinandersetzungsguthaben. Es errechnet sich aus dem Saldo seines Einlage- und Privatkontos. Rücklagen, Stille Reserven und ein Geschäftswert werden nicht berücksichtigt. Am Ergebnis schwebender Geschäfte, die nicht bilanzierungspflichtig sind, nimmt der stille Gesellschafter nicht teil. **Nachträgliche Änderungen des maßgeblichen Jahresabschlusses im Rahmen einer Betriebsprüfung werden nicht berücksichtigt.**
- Soweit die Zahlung der Abfindung für die UG im Hinblick auf ihre Vermögens- und Ertragslage eine unzumutbare Härte bedeuten würde, kann die UG die Zahlung der Abfindung in einem für sie zumutbaren Ratenplan verlangen. Dies gilt insbesondere, wenn mehr als 10 % des gesamten gewährten Kapitals gegenüber allen stillen Gesellschaftern und/oder Gläubigern zur Zahlung fällig sind und/oder soweit und solange deren Zahlung einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens (§§ 17, 19 InsO) über das Vermögen des Schuldners herbeiführen würde (sog. vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre).**

§ 7 Außerordentliche Kündigung durch die Gesellschaft

- Dem stillen Gesellschafter kann außerordentlich und fristlos gekündigt werden, wenn:
 - a) er der Gesellschaft schadet,
 - b) er zahlungsunfähig geworden oder überschuldet ist oder über das Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist oder
 - c) wenn eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme in den Anteil vorliegt oder
 - d) er unter der der Gesellschaft bekannt gegebenen Anschrift dauernd nicht erreichbar ist oder
 - e) die Unternehmerrgesellschaft bzw. deren Rechtsnachfolgerin liquidiert bzw. über das Vermögen der Gesellschaft (UG) ein Insolvenzverfahren beantragt wird.
- Über die Kündigung entscheidet der Geschäftsführer. Für die Abfindung gilt § 6 Abs. 4 entsprechend.
- Gegen die Kündigung kann binnen sechs Wochen nach Absendung bei der Gesellschafterversammlung schriftlich gegenüber dem Gesellschafterrat Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach der Entscheidung des Gesellschafterrats kann die Kündigung gerichtlich angefochten werden.
- Über die Kündigung von Gesellschafterratsmitgliedern entscheidet die Gesellschafterversammlung.

§ 8 Übertragbarkeit, Berechtigung und Abtretung

- Der stille Gesellschafter kann nur mit Zustimmung der UG über seine Anteile ganz oder teilweise verfügen. Dies betrifft insbesondere die Übertragung der Anteile auf eine dritte Person.
- Der stille Gesellschafter kann seine Anteile weder ganz noch zu Teilen an Dritte abtreten. Eine Pfändung der Geschäftsanteile durch Dritte ist ganz oder teilweise gegenüber der UG (haftungsbeschränkt) ausgeschlossen.
- Wenn ein Geschäftsanteil mehreren Berechtigten gesamthänderisch oder zu Berechtigungsanteilen gemeinsam zusteht, ist nur eine einheitliche Stimmabgabe bezüglich dieses Geschäftsanteils möglich. Mehrere Berechtigte sind auf Verlangen der Gesellschaft verpflichtet, einen gemeinsamen Bevollmächtigten für die Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung zu benennen.
- Mit dem Tod scheidet der Gesellschafter aus; sein Geschäftsvertrag geht auf den Erben über. Die Vertragsdauer endet mit dem Schluss des Geschäfts-/Wirtschaftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.
- Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäfts-/Wirtschaftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird das Vertragsverhältnis bis zum Schluss des Geschäfts-/Wirtschaftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 9 Schlussbestimmungen

- Falls eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam ist bzw. berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise möglichst nahe kommt. Im Falle von etwaigen Vertragslücken verpflichten sich die Vertragsparteien, diesbezüglich eine Vereinbarung zu treffen, die dem entspricht, was die Vertragsparteien bei einer angemessenen Abwägung ihrer Interessen nach Treu und Glauben als redliche Vertragsparteien vereinbart hätten, wenn sie den nicht geregelten Punkt bedacht hätten.
- Gesonderte, nicht in diesem Vertrag getroffene Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und müssen dem Vertragswerk zugefügt werden. Andere, nicht schriftliche Vereinbarungen sind daher nichtig.
- Die Marktladen & Café Hohenburg UG (haftungsbeschränkt) ist berechtigt, mein Kirchensteuermerkmal im Rahmen der Vertragsvereinbarung ohne Berücksichtigung einer Wartefrist beim Bundeszentralamt für Steuern abzurufen.
- Gemäß § 2 Satz 1 Nr. 3b Vermögensanlagegesetz unterliegt die Beteiligung als typisch stiller Gesellschafter an der Marktladen & Café Hohenburg UG (haftungsbeschränkt) nicht der Prospektspflicht, da die angebotenen Anteile in einem Zeitraum von 12 Monaten insgesamt 100.000 Euro nicht übersteigen.
- Der stille Gesellschafter erklärt sich mit der analogen und digitalen Speicherung und Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten einverstanden. Der stille Gesellschafter erhält auf Antrag gem. Art 15 DS-GVO eine Information über seine gespeicherten Daten. Die Weitergabe der Daten an Dritte - mit Ausnahme an das für das Unternehmen tätige Steuerberatungs- und Buchhaltungsbüro sowie der zuständigen Bank und der gesetzlich vorgeschriebenen Datenweitergabe und Datenspeicherung- bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Vertragspartner. Näheres ist in der Datenschutzerklärung, die jederzeit zur Einsichtnahme im Marktladen liegt, geregelt.
- Gerichtsstand für beide Seiten ist der Sitz der UG.

Hohenburg, den

für die UG als deren Geschäftsführer

Herr Helmut Schindler

Stille(r) Gesellschafter(in)